

Anhang B – Nachweisverfahren

1. Grundsätze

Im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Nachweisverfahrens ist nach Möglichkeit in der Stufe 1 eine Einigung zu erzielen. Soweit im Nachweisverfahren Unterlagen ausgetauscht werden, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, so können diese geschwärzt werden, soweit dies auch in einem Beschlusskammervorgang der BNetzA nach § 216 TKG zulässig wäre. Ist eine Prüfung der Unterlagen wegen der Schwärzungen nicht möglich, sind die Vertragspartner in Stufe 2 des Verfahrens verpflichtet, der unabhängigen Stelle eine ungeschwärzte Fassung der Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.

Stufe 2 - die Einbeziehung der in Anhang E - Ansprechpartner benannten, unabhängigen Stelle - soll den Ausnahmefall darstellen. Vor Ablauf der Stufe 1 ist eine Anrufung der unabhängigen Stelle für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

2. Nachweisverfahren Stufe 1

a) Nachweisverfahren nach Ziffer 4.2 des Hauptvertrags: Nachweis der vertragsgemäßen Nutzung durch Kunde

Lehnt GF+ den Zugang zu KKA wegen einer nicht-vertragsgemäßen Nutzung ab oder kündigt eine Beendigung des Zugangs zu Einzelleistungen nach Ziffer 4.2 des Hauptvertrags durch eine Abmahnung an, fügt GF+ die Gründe bei, die zu der Einschätzung einer zweckwidrigen Nutzung geführt haben.

Erfolgt durch den Kunden kein Widerspruch gegen die Ablehnung oder Ankündigung der Kündigung innerhalb der Frist von zehn Werktagen, so kann der Kunde der Ablehnung oder einer darauf erfolgenden Kündigung nicht mehr widersprechen. Sofern der Kunde Unterlagen zum Nachweis der vertragsgemäßen Nutzung vorlegt, teilt GF+ dem Kunden innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Unterlagen mit, ob hierdurch die Zweifel der GF+ ausgeräumt wurden oder eröffnet die zweite Stufe des Nachweisverfahren durch Anrufung der unabhängigen Stelle. Eine Kündigung von Einzelleistungen wegen der nicht vertragsgemäßen Nutzung nach Ziffer 17.10 des Hauptvertrags ist bis zum Abschluss von Stufe 2 des Nachweisverfahrens ausgeschlossen.

b) Nachweisverfahren nach Ziffer 5.1 des Hauptvertrags: Ablehnung einer Anfrage von Einzelleistungen
Sollte GF+ den Zugang zu baulichen Anlagen nach Ziffer 5.1 des Hauptvertrags ablehnen, nennt sie den konkreten Ablehnungsgrund und fügt eine Erläuterung des jeweiligen Ablehnungsgrundes bei.

Legt GF+ eine solche Erläuterung für die Ablehnungsgründe nicht vor oder hat der Kunde Zweifel an der Richtigkeit der Erläuterungen der GF+, kann er innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Ablehnung Stufe 2 des Nachweisverfahrens starten.

c) Nachweisverfahren bei Kündigung nach Ziffer 17.5: Sonderkündigung wegen nachträglichem Eigenbedarf

Sollte GF+ eine Sonderkündigung wegen des nachträglichen Eigenbedarfs aussprechen, fügt sie der Kündigung entsprechend Ziffer 17.5 eine konkrete Planung der Nutzung bei.

Ist Kunde mit der Kündigung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Kündigung Stufe 2 des Nachweisverfahrens starten. Das Nachweisverfahren kann sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Planung beziehen. Die Kündigungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Abschluss des Nachweisverfahrens der Stufe 2.

d) Nachweisverfahren bei Kündigung nach Ziffer 17.7: Sonderkündigung wegen Nichtnutzung

Sollten einer der Vertragspartner eine Sonderkündigung wegen der Nichtnutzung von Einzelleistungen aussprechen, nennt sie den konkreten Kündigungsgrund.

Ist der andere Vertragspartner mit der Kündigung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Kündigung Stufe 2 des Nachweisverfahrens starten. Die Kündigungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Abschluss des Nachweisverfahrens der Stufe 2.

3. Nachweisverfahren Stufe 2

Soweit die Voraussetzungen für die Einleitung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens nach Ziffer 2 a) -d) vorliegen, steht es den Vertragspartner frei, bei der unabhängigen Stelle die Durchführung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 zu beantragen. Nach Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren ausgeschlossen.

Erfolgt eine Einleitung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens, so informieren die Vertragspartner die jeweils in Anhang E – Ansprechpartner genannten Ansprechstellen unverzüglich hierüber.

Auf schriftliche Aufforderung der unabhängigen Stelle legen die Vertragspartner die Nachweise aus Stufe 1 unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Werktagen nach Zugang der Aufforderung der unabhängigen Stelle

zur Prüfung vor. Der Nachweis bezieht sich dabei auf den Zeitpunkt der von den Vertragspartnern in Stufe 1 durchgeführten internen Überprüfung der relevanten Daten.

Es besteht Einvernehmen, dass die der unabhängigen Stelle in diesem Zusammenhang von den Vertragspartnern ungeschwärzt zugeleiteten Informationen durch den jeweils anderen Vertragspartner nicht eingesehen werden dürfen.

Die unabhängige Stelle entscheidet über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der festgestellten Tatsachen, die zur Versagung eines Zugangs zu KKA führen.

Wird durch die unabhängige Stelle eine dem Begehren des einleitenden Vertragspartners stattgebende Entscheidung getroffen, wird der andere Vertragspartner diese unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von sieben Werktagen umsetzen.

Die unabhängige Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr. Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.

4. **Kostentragung**

Die Kosten für eigene Aufwendungen im Verfahren der Stufe 2 trägt jeder Vertragspartner selbst. Die Kosten der unabhängigen Stelle trägt der unterliegende Vertragspartner.